



MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Informationsblatt  
zum Betriebs- oder Sozialpraktikum  
für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst  
für das Lehramt Sekundarstufe I  
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Sekundarstufen I - Lehramtsprüfungsordnung - Sek I  
PO 2014  
vom 3. November 2014 (GBl. 2014 S. 634)**

Stand: Juli 2023

## **Betriebs- oder Sozialpraktikum**

### **gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Sek I PO für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sekundarstufe**

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Hauptschulen und Realschulen) wird von zukünftigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Sek I PO wahlweise ein Betriebs- oder Sozialpraktikum gefordert. Wurde das Fach **Wirtschaft, Technik, Geographie, Politikwissenschaft oder Informatik** gewählt, ist das Betriebspraktikum erforderlich. Eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ist zusammen mit den benötigten Bewerbungsunterlagen bis zum 01. September beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Sie kann bis spätestens 15. Januar nachgereicht werden.

Für die Ausbildung zur Lehrerin / zum Lehrer für das Fach Sport ist anstelle eines Betriebs- oder Sozialpraktikums ein Vereinspraktikum erforderlich. Hierfür gilt das Informationsblatt des Kultusministeriums für Studierende der Lehramtsstudiengänge Sport.

#### **Ziele:**

Im Betriebs- oder Sozialpraktikum sollen die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer einen Einblick in außerschulische Lebens- und Arbeitsfelder erhalten, insbesondere solche, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene heute bewegen.

#### **Betriebspraktikum:**

Lehrerinnen und Lehrer an Werkreal-, Hauptschulen und Realschulen sollen über eigene Erfahrungen in der Betriebs- und Arbeitswelt verfügen, damit sie Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei der Schul- und Berufswahl beraten und die Berufswelt bei der Gestaltung ihres Unterrichts berücksichtigen können.

Lehrerinnen und Lehrer an Werkreal-, Hauptschulen und Realschulen sollen über eigene Erfahrungen in der Betriebs- und Arbeitswelt verfügen, damit sie Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei der Schul- und Berufswahl beraten und die Berufswelt bei der Gestaltung ihres Unterrichts berücksichtigen können

Das Betriebspraktikum kann nur in Betrieben abgeleistet werden, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ausbilden

### **Sozialpraktikum:**

Die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer an Werkreal-, Hauptschulen und Realschulen erhalten durch das Sozialpraktikum Gelegenheit, Kinder und Jugendliche und deren Verhalten außerhalb des schulischen Bereichs zu erleben und lernen die Arbeitsweisen in den entsprechenden Organisationen kennen.

Für das Sozialpraktikum kommen als Praktikumsorte nur außerschulische Einrichtungen in Frage, in denen die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Vordergrund steht, z. B.:

- Freizeiteinrichtungen
- Jugendämter, Jugendeinrichtungen, Berufsberatungsstellen,
- Jugendkammern bei Gerichten,
- Heime (z.B. mit sonderpädagogischer Ausrichtung),
- kirchliche Einrichtungen, die auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind.

### **Zeitlicher Umfang:**

Das Betriebs- oder Sozialpraktikum muss einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen (Vollzeitbeschäftigung) am Stück haben. Der Zeitpunkt des Praktikums ist nicht festgelegt.

### **Anerkennung von erbrachten Leistungen:**

Mit einem Betriebspraktikum kann als gleichwertig anerkannt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- eine regelmäßige Tätigkeit während längerer Zeit im Umfang von mindestens 200 Stunden innerhalb höchstens eines Jahres in einem Betrieb, der in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ausbildet, einer Behörde oder in einer gemeinnützigen Einrichtung.

Mit einem Sozialpraktikum kann als gleichwertig anerkannt werden:

- eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen (außerschulischer Bereich) im Umfang von insgesamt mindestens 25 Tagen oder 200 Stunden.

Eine entsprechende Bescheinigung/Zeugnis ist den Bewerbungsunterlagen an das Regierungspräsidium beizufügen oder an selbiges nachzureichen. Die Anerkennung erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch das Regierungspräsidium.

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Au-Pair-Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in werden wegen ihrer spezifischen Zielstellung grundsätzlich nicht als gleichwertig anerkannt.

### **Hinweis für die Betriebe bzw. sozialen Einrichtungen**

Die Betriebe und sozialen Einrichtungen werden gebeten, den Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche bis hinein in die Leitung zu geben. Wenn möglich, sollte Gelegenheit zur Mitarbeit in der Ausbildung oder zu eigenen Angeboten in den sozialen Einrichtungen gegeben werden.

### **Benennung von Betrieben und sozialen Einrichtungen:**

Die zukünftigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter organisieren ihr Betriebs- oder Sozialpraktikum eigenverantwortlich. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die einschlägigen Verbände für soziale Einrichtungen wurden gebeten, ihre Mitglieder dazu aufzurufen, sich als Praktikumsbetriebe zu melden. Den Pädagogischen Hochschulen steht es frei, eigene Listen von empfehlenswerten Betrieben/Sozialen Einrichtungen zu erstellen.

Grundlage für das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I

(Sekundarstufen I - Lehramtsprüfungsordnung - Sek I PO 2014) vom 3. November 2014.

Für weitere Fragen zum Betriebs- oder Sozialpraktikum steht das für Ihren Vorbereitungsdienst zuständige Regierungspräsidium gerne zur Verfügung:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung -Referat 73 – VD GWHRS, 70031 Stuttgart, Postfach 10 36 42, E-Mail: [Vorbereitungsdienst-GWHRS@rps.bwl.de](mailto:Vorbereitungsdienst-GWHRS@rps.bwl.de), Telefon: 0711/904-17352

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung -76247 Karlsruhe, Postfach, E-Mail: [poststelle@rpk.bwl.de](mailto:poststelle@rpk.bwl.de), Telefon:0721/926-0

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung - 79095 Freiburg, Postfach, E-Mail: [abteilung7@rpf.bwl.de](mailto:abteilung7@rpf.bwl.de), Telefon: 0761/208-6000

Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7 - Schule und Bildung - 72016 Tübingen, Postfach 26 66, E-Mail: [poststelle@rpt.bwl.de](mailto:poststelle@rpt.bwl.de), Telefon: 07071/757-0

# Bescheinigung

über ein  
**Betriebspraktikum**  
 **Sozialpraktikum**  
 oder eine  
**sonstige Tätigkeit**  
(bitte ankreuzen)

(Vgl. § 2 Abs.1 Nr. 6 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I (Sekundarstufen I - Lehramtsprüfungsordnung - Sek I PO 2014) vom 3. November 2014.

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

bei uns ein Praktikum oder eine sonstige Tätigkeit in der Zeit vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ mit einem Gesamtumfang von \_\_\_\_\_ Stunden/Tagen\* abgeleistet hat.

Die studierten Fächer sind: \_\_\_\_\_

Schwerpunkte ihrer/seiner Tätigkeit waren dabei:

---



---



---



---

Name und Anschrift der Behörde / Firma / Einrichtung:

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel  
 (verantwortliche/r Betreuer/in der Behörde / Firma / Einrichtung)

Weitere Nachweise über eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit können ggf. als Anlage beigefügt werden

Tätigkeit wird als vergleichbar

Anmerkungen des zuständigen Regierungspräsidiums:

**anerkannt**

**nicht anerkannt**

\*Bei Kinder- und Jugendfreizeiten bitte die sonstige Tätigkeit in Tagen angeben und die nichtzutreffende Zeiteinheit durchstreichen.